

nierung erlaubt, sofern etwa das Alter eine unerlässliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Verrichtung der Arbeit ist. *Mittelbare* Diskriminierung sind Praktiken, die zwar nach außen hin altersneutral erscheinen, im Ergebnis allerdings überwiegend Angehörige der gesetzlich geschützten Altersgruppe benachteiligen. Im letzten Frühjahr hat der *Supreme Court* entschieden, dass auch eine mittelbare Diskriminierung gegen ADEA verstößt.

Hendriks, Mitglied der niederländischen Gleichbehandlungskommission, stellte in seinem Länderbericht das niederländische Umsetzungsgesetz vor. Das Gesetz über Altersdiskriminierungen vom 1. 5. 2004 verbietet die unterschiedliche Behandlung wegen Alters bei Beschäftigung, Einstellung und Berufsausbildung. Es sieht – im Gegensatz zur U.S.-amerikanischen Regelung – kein Mindestalter vor, so dass alle Altersgruppen geschützt werden, überdies verbietet es nicht nur „Diskriminierung“, sondern jede „Unterscheidung“, d.h. die unmittelbare und die mittelbare Benachteiligung gleichermaßen. Eine „Unterscheidung“ ist – abgesehen von einigen Ausnahmen – verboten, es sei denn, der Beklagte könne beweisen, dass das Kriterium, das Verfahren oder die Regelung objektiv gerechtfertigt ist oder nicht im Widerspruch zu dem Gesetz steht. Bei vielen staatlichen Förderprogrammen für Ältere ist es problematisch, wo eine objektiv gerechtfertigte Ungleichbehandlung beginnt. Die Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes obliegt der Gleichbehandlungskommission, die bereits im Jahre 1994 gegründet worden ist; sie kann über Individualklagen entscheiden, auf eigene Initiative Nachforschungen und Beratungen durchführen, Politikempfehlungen aussprechen sowie Informationen erteilen sowie Ausbildung und Training anbieten.

Thüsing erstattete den Generalbericht zur Altersdiskriminierung und stellte den jüngsten Entwurf des Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierung (ADG-E) vor. Der deutsche Gesetzgeber habe sich die U.S.-amerikanische Regelung im ADEA zum Vorbild genommen. Unterschiede zeigten sich insbesondere in der Erstreckung auch auf Kleinbetriebe und in einer fehlenden Mindestaltersgrenze, so dass jedes Alter geschützt sei; verboten werden die unmittelbare und mittelbare Benachteiligung. Bei der Einstellung von Arbeitnehmern sei kein generelles Recht zur Frage nach dem Alter mehr anzunehmen. Eine Stellenausschreibung dürfe weder unmittelbar noch mittelbar altersbezogen erfolgen, so dass Formulierungen wie „Young Professional“, „Berufsanfänger“ oder „Rentner zum Nebenerwerb“ unzulässig seien. Auch die Zulässigkeit eines Höchstalters für die Einstellung bleibt fraglich. Als besonders problematisch stelle sich die Regelung der befristeten Einstellung älterer Arbeitnehmer gem. § 14 Abs. 3 TzBfG dar, wonach beliebig oft und beliebig lange befristet werden könne. Dies sei vermutlich europarechtswidrig, worauf sich allerdings ein Arbeitnehmer seinem nicht staatlichen Arbeitgeber gegenüber nicht berufen könne. Während Altersentgeltstufen wohl unzulässig seien, bleibe es weiterhin möglich, an die Betriebszugehörigkeit anzuknüpfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Entlassung bezeichnete Prof. *Thüsing* als unbefriedigend, weil sie zu unbestimmt seien und somit eine zu weitgehende Überlagerung durch die europarechtskonforme Auslegung ermöglichen. Daher sei eine Präzisierung durch Einfügung weiterer Regelbeispiele anzustreben.

Dunja Landmann, Jena

Kurzbeitrag

Bologna: Stärken bewahren, Chancen nutzen

Trotz der ablehnenden Entscheidungen von Justizministerkonferenz und Koalitionsvertrag¹ geht die Diskussion um die Reform der Juristenausbildung im Lichte der europäischen Bologna-Erklärung weiter – und das ist gut so. Die Beiträge von Kilian² und von Kötz³ zeigen zweierlei: Zum einen ist die Einführung des Bachelor in der deutschen Juristenausbildung nur eine Frage der Zeit, denn die europäische Kraft des Faktischen⁴ wird über den fehlenden Normzwang ebenso siegen wie über die aktuelle Vermeidungspolitik. Im Übrigen haben wir Juristen Bologna – anders als andere Geisteswissenschaften – zur Hälfte bereits umgesetzt, so dass der Widerstand besonders merkwürdig erscheint: Der Master gehört als LL.M. für viele bereits zum festen Bestandteil ihrer rechtswissenschaftlichen Ausbildung.

Ein gemeinsames Ziel

Zum anderen – und das ist viel wichtiger – sollten die großen Chancen gesehen werden, die die neuen Studienstrukturen für *alle* Beteiligten bereithalten. Veränderungen sind keine Gefahr, wenn sie sich an konkreten Zielen orientieren, die über die bloße Umsetzung der Bologna-Erklärung hinausgehen und auf die sich vermutlich die meisten Diskutanten werden einigen können. Die folgenden erscheinen besonders wichtig:

1. Weitere Verbesserung der Ausbildung der deutschen Juristen und Stärkung des *wissenschaftlichen* Studiums
2. Möglichkeit individueller Profilbildung
3. Sicherung eines hochschulunabhängigen Qualitätsmaßstabs für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen
4. Verringerung der Zahl der Volljuristen um diejenigen, die die Befähigung zum Richteramt (und zur Anwaltschaft, etc.) qualitativ nicht haben, die deshalb aber keineswegs ungeeignet für andere Tätigkeiten sind
5. Erhöhung der Chancen der deutschen Juristen auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt durch Ermöglichung eines früheren Berufseinstiegs für diejenigen, die nicht Anwalt oder Richter oder Notar werden *wollen*
6. Dadurch Rückgewinnung von Berufsfeldern für juristische Absolventen (z.B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, allgemeine Unternehmenstätigkeit, usw.)
7. Verkürzung der Gesamtausbildung ohne Verlust an Qualität und Anspruch
8. Stärkung der Präsenz in der Praxisausbildung
9. Abschaffung von Wartezeiten und Einsparung von Kosten im Referendariat
10. Erweiterung international attraktiver Postgraduate-Programme und dadurch Erhaltung und Verbreitung des hervorragenden Rufs der deutschen Juristenausbildung in der ganzen Welt.

¹ Für eine kritische Analyse der Gegenargumente siehe *Jeep*, Mehr Wissenschaft, nicht weniger: Wie Bachelor und Master die deutsche Juristenausbildung verbessern, DRiZ 2006, 14.

² *Matthias Kilian*, Die Europäisierung des Hochschulraums, JZ 2006, 209.

³ *Hein Kötz*, Bologna als Chance, JZ 2006, 397.

⁴ *Kilian* (Fn. 2), warnt ansonsten zu Recht vor einer „Isolierung“ und „Abkopplung von der gesamteuropäischen Juristenausbildung“.

Der beste Weg

Kann man sich auf diese Ziele einigen, dann stellt sich die Frage des besten Weges. *Kötz*⁵ plädiert für die *Spartenausbildung ohne vorheriges Staatsexamen*, mit der jedoch viele der obigen Forderungen nicht erfüllt werden können⁵.

Eine Alternative stellt der Vorschlag eines *4-Stufen-Modells*⁶ dar, das alle genannten Ziele berücksichtigt. Es zeichnet sich durch ein hohes Maß an Flexibilität aus, vermeidet aber die vielfältigen Fehlsteuerungseffekte der heutigen Ausbildung.

Wichtig zum Verständnis: Weder fordert Bologna den – zu kurzen – dreijährigen Bachelor of Laws, noch den – sehr problematischen – Ersatz des Staatsexamens als Zugangsvoraussetzung für die reglementierten juristischen Berufe durch einen Master⁷. Auch ein 4:1-Modell und die Erhaltung des Staatsexamens sind bolognakonform:

1. Stufe: Ein vierjähriges wissenschaftliches Bachelor-Studium.

Das Studium der Rechtswissenschaften sollte nach vier Jahren mit einem eigenen Hochschulabschluss enden, dem Bachelor of Laws. So sieht es auch *Kötz*. Der Bachelor wird aufgrund studienbegleitender Leistungen verliehen, was die Motivation der Studierenden in Bezug auf die einzelnen Veranstaltungen ebenso stärkt wie den wissenschaftlichen Anspruch des Hochschulstudiums im Kontrast zur reinen Examensvorbereitung.

Das neu geschaffene Schwerpunktstudium im dritten Studienjahr sollte hingegen abgeschafft werden. Diese letzte Reform hat zu einem wohl weltweiten Kuriosum geführt: Die deutsche Juristenausbildung dürfte darin einmalig sein, dass zuerst die Spezialisierung und danach noch zweimal (in den Staatsexamina) die ganze Breite des Stoffes geprüft wird. Didaktisch ist das ein eher ungewöhnlicher Ansatz.

Hinzu kommt, dass das Konzept des universell einsetzbaren Juristen und die breite Prüfung seines Wissens *am Ende* der Ausbildung gerade einem Spezialisierungszwang auf dieser frühen Stufe widersprechen, dessen Fächerwahl in der Praxis vor allem an den zu erlangenden Noten und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand ausgerichtet wird. Die Breite der Ausbildung ist für alle Studierenden wichtiger als jede vorzeitige Spezialisierung. In der gewonnenen Zeit ließe sich auch die Theorie der Praxis vermitteln, das Anfertigen von Schriftsätzen, Verträgen und Urteilen sowie eine deutlich ausführlichere Einführung in das Prozessrecht und die juristische Arbeits- und Recherchetechnik⁸ – was nicht zuletzt durch die gezielte Einbindung von Praktikern in das Studium gelingen wird.

Zugleich bietet der Bachelor die nötige Flexibilität, auf individuelle Studienwünsche des einzelnen Studierenden zu reagieren. Konkret sollten etwa 70% der zu belegenden Veranstaltungen auf die Anforderungen des Staatsexamens vorbereiten, während 30% der zu erlangenden Leistungsnachweise weitestgehend den Interessen des Einzelnen offen stünden. Das kann von juristischen Spezialveranstaltungen über fachspezifische Sprachkurse bis zu Angeboten anderer

Fakultäten reichen, die im In- oder auch Ausland erworben werden. Jeder Studierende ist dabei seines Bachelor-Abschlusses Schmied – er muss sich mit diesem auf dem *allgemeinen Arbeitsmarkt* behaupten. Zugleich bietet sich hier die Möglichkeit, individuelle Interessen erst zu entdecken, um diese später – durch einen Master – zu vertiefen.

Dieser juristische Bachelor wäre (wie jeder andere Hochschulabschluss auch) *allgemein* berufsqualifizierend. *Kötz* unterstützt diese Sicht in seinem Beitrag. Denn natürlich gibt es vielfältige Berufsmöglichkeiten für Bachelor-Absolventen. Die angehenden Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer seien nur als offensichtlichsste Berufsgruppe genannt, in der (Voll)Juristen in den vergangenen Jahren an Boden verloren haben. Auch der Mittelstand benötigt junge Juristen, die in der Lage sind, rechtliche Probleme rechtzeitig zu identifizieren und ihren wirtschaftlichen Hintergrund zu verstehen, um dann den Dialog mit externen Anwälten bei der Lösung dieser Probleme zu führen.

Hier nur in den Kategorien des Alles (Volljurist) oder Nichts (gar kein Universitätsstudium) zu argumentieren, geht daher an den Bedürfnissen sowohl der Wirtschaft als auch der Absolventen vorbei. Wer nicht Richter, Anwalt oder Notar werden will, der sollte nicht zu zwei Staatsexamina gezwungen werden.

2. Stufe: Ein einheitliches Staatsexamen

Wer den Bachelor of Laws erlangt hat, könnte sich zu einem anspruchsvollen einheitlichen Staatsexamen anmelden. Dies ist jedoch keine doppelte Prüfung des selben Stoffes, denn beide Abschlüsse machen ganz unterschiedliche Aussagen: Während der Bachelor die Leistungen *während* des gesamten Studiums wiedergibt, die zudem – wie oben gesehen – auch aus anderen Gebieten stammen können, prüft das Staatsexamen den rein juristischen Leistungsstand *am Ende* dieser Ausbildung.

Noch aussagekräftiger wäre dieses Staatsexamen, würde es von den Ländern gemeinsam konzipiert und durchgeführt. Es böte deutschlandweit eine hochschulunabhängige Vergleichsgröße, an der sich zugleich die Qualität der Hochschulabschlüsse messen ließe. Und diese Messlatte erscheint auch nötig. Erste Erfahrungen in den Schwerpunktbereichen zeigen deutlich, dass sich die Noten eben nicht von alleine im Rahmen halten. Das Staatsexamen ist auch deshalb dringend erforderlich, um einen fairen Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen zu gewährleisten. Denn wie etwa *Kötz* die Bachelor-Noten verschiedener Universitäten gerecht miteinander vergleichen will, wenn es um den Zugang etwa zur Richterspartenausbildung geht, bleibt unklar.

Überraschen muss der Vorwurf, ausgerechnet durch die zusätzliche Schaffung eines Bachelor-Abschlusses würden „die Repetitorien wie Pilze aus dem Boden sprießen“⁹. Das Gegenteil dürfte der Fall sein: Wenn von Anfang an systematisch gelernt und geprüft wird, wenn das Staatsexamen nicht mehr allein über Wohl und Wehe der Absolventen entscheidet und damit der psychologische Druck von den Studierenden genommen wird, dann mag der Einfluss der Repetitorien sogar zurückgehen.

3. Stufe: Ein einjähriges Referendariat

Wer das anspruchsvolle Staatsexamen besteht, würde ein einheitliches, dafür aber in hohem Maße flexibles Referendariat ableisten: Vier Stationen à drei Monate, davon mindestens eine bei Gericht und eine bei einem Anwalt, während für die

⁵ *Kötz* (Fn. 3). Siehe zum Spartenmodell ausführlich und kritisch *Jeep*, Nur Schwimmen für den Triathlon – Bologna-Modell satt Spartenlösung, Anwaltsblatt 2005, 632.

⁶ Siehe ausführlich *Jeep*, Der Bologna-Prozess als Chance, NJW 2005, 2283.

⁷ Der Master dient – *Kilian* (Fn. 2) hat dies zu Recht betont – gerade nicht der zwingenden Weiterbildung für eine Berufsgruppe, sondern der individuellen Schwerpunktsetzung.

⁸ Zustimmung *Hirte/Mock*, Juristenausbildung in Europa, JuS-Beilage 12/2005.

⁹ So *Schöbel*, Leiter des Justizprüfungsamtes Bayern, in einem Leserbrief in der SZ am 18. 3. 2006, nachzulesen unter <www.neue-juristenausbildung.de>.

restliche Zeit Wahlfreiheit bestünde. Hinzu sollten parallel wegen der für jeden Praktiker wichtigen Trainingsfunktion Sitzungsververtretungen bei der Staatsanwaltschaft kommen. Die Verbesserung: Zum einen sind die Referendare durch das erweiterte Lehrprogramm an den Hochschulen besser auf die Arbeit in der Praxis vorbereitet, zum anderen können sie die volle Arbeitszeit für die praktische Tätigkeit aufbringen, weil sie sich nicht primär auf ein weiteres Staatsexamen vorbereiten müssen. Da man Praxiserfahrung nicht in einem theoretischen Examen prüfen kann, führt die Existenz des zweiten Staatsexamens im heutigen System dazu, dass das Referendariat in hohem Maße staatlich finanzierte Examensvorbereitung ist. Die Praxisausbildung kommt zu kurz, weil die Studierenden wissen, worauf es hinterher wirklich ankommt – die Note der zweiten Staatsprüfung. Ein erneutes Staatsexamen ist daher sogar kontraproduktiv.

Zwei umfassende, die gesamte theoretische Ausbildungszeit abdeckende qualifizierte Abschlüsse (Bachelor und Staatsexamen) sowie Referendarszeugnisse (jedoch ohne Noten) und konkrete Arbeitsberichte genügen für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber. Die Zeugnisse und Arbeitsberichte sind dabei im Kontext der schriftlichen Leistungen zu sehen und dienen als Basis für konkrete Nachfragen in der Bewerbungssituation, nicht als alleiniges Auswahlkriterium. Die praktische Ausbildung gewönne so ihren wahren Wert zurück. Die Kosten des Referendariats halbierten sich für den Steuerzahler. Und die Ausbildungszeit würde sich ohne Einbuße an Qualität verkürzen.

4. Stufe: Ein einjähriger Master zur Spezialisierung

Was bisher Wahlfach oder nunmehr Schwerpunktstudium ist, sollte von den Hochschulen zu einjährigen Master-Studiengängen ausgebaut werden. Voraussetzung wäre ein guter Bachelor-Abschluss. Der Master of Laws diene der besonderen praxisnahen oder wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung, wäre aber – wie schon heute der im Ausland erworbene LL.M. – nicht für alle verpflichtend, wie auch *Kötz*¹⁰ zu Recht anmerkt. Der Master erhöhte die Chancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt. Der Vorteil: Die Spezialisierung würde nun zum richtigen Zeitpunkt erfolgen, nämlich kurz vor Berufsbeginn. Zugleich böte der Master für die Hochschulen die Chance zur eigenen Spezialisierung und Profilierung. Zudem ließe sich damit im internationalen Wettbewerb um Gaststudenten sogar Geld verdienen.

Revolution oder Evolution?

Das 4-Stufen-Modell mag auf den ersten Blick revolutionär erscheinen, doch wer genau hinschaut, der erkennt, dass darin vor allem die Bewahrung und die Neuordnung bewährter Module steckt: Erst wissenschaftliche Grundausbildung, dann die Vertiefung. Erst die Theorie, dann die Praxis. So viele Prüfungen wie nötig, aber nicht noch mehr. Mehr Freiheit für die Studierenden zur individuellen Studiengestaltung, aber eine einheitliche Messlatte für die staatlich reglementierten Berufe.

Das Modell gibt auch eine Antwort auf die Frage der Anerkennung ausländischer Bachelor-Abschlüsse: Wer mit dem italienischen Bachelor of Laws das deutsche Staatsexamen besteht, der hat jedes Recht, zum Referendariat zugelassen zu werden. Unberechtigt ist auch die Sorge, Bachelor-Absolventen könnten bei diesem System in die rechtsberatenden Berufe drängen. Ihnen steht die Teilnahme am Staatsexamen offen. Wer sie scheut oder aber daran scheitert, der wird keine Lobby haben, dennoch als selbständiger Rechtsberater

tätig zu sein. Problematisch wäre dagegen der Verweis auf reine Bachelorstudiengänge (V-Modell) ohne Zugang zum Staatsexamen. Wer eine solche 2-Klassen-Gesellschaft fördert, die an der Entscheidung zu Beginn des Studiums festmacht, der frustriert zu Recht diejenigen, die nach vier Jahren als hervorragende Absolventen die Hochschule verlassen, aber im „falschen“ Studiengang waren und nun keine Chance haben, sich für die rechtsberatenden Berufe zu qualifizieren. Das 4-Stufen-Modell¹¹ bietet hingegen optimale Ausbildungsmöglichkeiten für jeden Berufswunsch und eine gemeinsame, wissenschaftlich anspruchsvolle Grundausbildung für alle Juristen.

Verantwortung gegenüber den Absolventen

Vor diesem Hintergrund ist es befremdlich, welche Energie einige Kritiker von Bologna aufwenden, um den Absolventen eines vierjährigen wissenschaftlichen juristischen Studiums jede Berufsqualifikation abzuspochen. Die Rede ist von „Schmalspurjuristen“, von einem „Examen zweiter Klasse“¹² und davon, dass es für diese minderqualifizierten jungen Menschen keine Berufsaussichten gebe. Das ist so, als würde BMW mit der Aussage auf den Markt treten, bei dem neuen 3er handle es sich um ein Auto zweiter Klasse, einen Schmalspur-BMW, den niemand wolle und brauche. Man solle den 7er kaufen oder eben auf eine andere Marke zurückgreifen. Ein schiefer, ein ungerechter Vergleich? Kaum. Die Absolventen der juristischen Ausbildung sind ihr Produkt und unser Ziel muss sein, diese Absolventen bestmöglich und auf hohem Niveau auszubilden und damit ihre Marktchancen zu erhöhen – differenziert und den individuellen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend.

Stattdessen reden wir bewusst die neuen Abschlüsse und damit die Berufschancen der jungen Absolventen schlecht. Dabei sollte unsere Aussage lauten: Bachelor-Absolventen sind ideal ausgebildet für den frühen Einstieg in nicht rechtsberatende Berufe in der Wirtschaft, während die Volljuristen zudem noch die Fähigkeiten und Leistungsnachweise mitbringen, die für den Eintritt in die reglementierten juristischen Berufe erforderlich sind. Der optionale Master weist zusätzlich eine besondere Spezialisierung und Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nach.

Das „Wie“ entscheidet über das „Ob“

Die Verantwortung gegenüber den Studierenden von heute und morgen gebietet es, die Diskussion über das „Ob“ eines Jura-Bachelors vorerst zurückzustellen, sich von den einmal eingenommenen Positionen zu lösen und zuerst gemeinsam über das „Wie“ eines solchen Abschlusses und des zugehörigen Studiums zu sprechen. Die inhaltliche Gestaltungshoheit liegt bei uns. Ausführliche Vorschläge liegen auf dem Tisch. Nur dann, wenn wir entschieden haben, zu was ein Bachelor-Absolvent fähig sein wird, können wir entscheiden, ob wir diesen Abschluss einführen wollen. Ich hoffe, mit dem 4-Stufen-Modell¹³ einen Eindruck davon vermittelt zu haben, dass diese Einführung nicht aus Zwang durch Europa geschehen muss, sondern aus der vollen Überzeugung heraus, die deutsche Juristenausbildung damit noch viel besser zu machen – zum Vorteil aller Beteiligten.

Dr. Jens Jeep, Hamburg*

¹¹ Das Modell wird von *Dauner-Lieb*, Der Bologna-Prozess – endgültig kein Thema für die Juristenausbildung? *Anwaltsblatt* 2006, 5, 9 als „gangbarer Weg“ bezeichnet, der „nur Vorteile“ biete.

¹² *Schöbel* (Fn. 8).

¹³ Weitere Informationen unter <www.neue-juristenausbildung.de>.

* Dr. Jens Jeep ist Hamburgischer Notarassessor und Notariatsverwalter sowie Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin.